

Az.: 9 RV 498/55

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts am 31. Juli 1957

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 29. März 1955 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Mit der vom Landessozialgericht nicht zugelassenen, form- und fristgerecht eingelegten und begründeten Revision rügt die Klägerin wesentliche Verfahrensmängel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Ihrer Ansicht nach hätte das Landessozialgericht nach § 106 SGG dahin wirken müssen, daß sie gemäß § 109 SGG die Einholung eines Gutachtens von dem be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

handelnden Arzt Dr. DXXXXXXXXX beantragte; außerdem hätte das Landessozialgericht ihrem auf § 109 SGG gestützten Antrag auf Einholung eines Gutachtens von dem Prof. Dr. GXXXXXXXXX stattgeben müssen. Beide Rügen gehen fehl.

Die Befugnisse und Pflichten des Vorsitzenden aus § 106 SGG stehen in engem Zusammenhang mit der nach § 103 SGG dem Gericht obliegenden Aufgabe, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Wenn das Landessozialgericht - wie hier unbedenklich - von seiner Beurteilung aus den Sachverhalt für hinreichend geklärt ansah, bestand für den Vorsitzenden kein Anlaß mehr, darauf hinzuwirken, daß die Klägerin einen Antrag nach § 109 SGG auf Vernehmung des behandelnden Arztes stellte. Jedenfalls ist in der Unterlassung dieses Hinweises kein wesentlicher Mangel im Verfahren des Landessozialgerichts durch Verletzung des § 106 SGG zu sehen.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht die Einholung eines Gutachtens von Prof. Dr. GXXXXXXXXX gemäß § 109 SGG beantragt. Da das Landessozialgericht aber schon vorher auf Grund eines Antrags nach § 109 SGG ein Gutachten des Facharztes für Chirurgie und Frauenkrankheiten Dr. EXXXXXX eingeholt hatte, war in diesem Falle die Vorinstanz - wie in den Urteilsgründen zutreffend ausgeführt ist - nicht gehalten, nach § 109 SGG über das gleiche Beweis-thema noch einen weiteren Arzt gutachtlich zu hören, zumal sich dessen Gutachten nur auf Schlußfolgerungen aus medizinischen Lehrmeinungen und nicht etwa auf eine Ergänzung des dem Gericht vorliegenden Sachverhalts aus Krankengeschichten oder ähnlichem medizinischen Material hätte erstrecken können.

Da die Klägerin bei dem wiederholten Antrag aus § 109 SGG nicht dargetan hat, aus welchen Gründen und in welcher Hinsicht die bisherigen ärztlichen Gutachten - insbesondere das bereits nach § 109 SGG eingeholte - noch der Ergänzung bedurften, konnte das Landessozialgericht unbedenklich einen vernünftigen Grund für die Wiederholung des Antrags nicht als vorgebracht ansehen; er war im übrigen auch nicht erkennbar. Demgemäß konnte das Landessozialgericht den Antrag ohne Verfahrensverstoß ablehnen.



Auch die aus dem Vorbringen der Revision zu entnehmende Rüge der unzureichenden Sachaufklärung und der Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung kann nicht durchgreifen. Das Gutachten des Prof. Dr. Freiherr von KXXXX, auf das sich das Landessozialgericht hauptsächlich gestützt hat, ist eingehend und wissenschaftlich begründet. Die Vorinstanz hat diesem Gutachten den Vorzug vor dem des Dr. EXXXXXX gegeben, weil die Bruchstelle der Aorta entsprechend der Beschreibung im Sektionsprotokoll gewertet und nicht die Bildung eines bei der Sektion nicht nachweisbaren Aneurysmas als eine medizinische Möglichkeit zwischengeschaltet worden ist. Mit dieser Folgerung sind die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung nicht überschritten. Das Landessozialgericht konnte unbedenklich den Sachverhalt als durch beide Gutachten hinreichend geklärt und die medizinischen Lehrmeinungen als vollständig vorgetragen ansehen. Wenn es mit seiner Begründung sich der einen Meinung anschloß, hat es weder gegen Denkgesetze verstoßen noch die Verpflichtung zu ausreichender Sachaufklärung verletzt. Bei dem bereits gegebenen Überblick über die medizinischen Lehrmeinungen bestand kein Anlaß, ein weiteres Gutachten von Amts wegen einzuholen, das keine Ergänzung der für die Urteilsbildung wesentlichen Tatsachen, sondern wiederum nur medizinische Lehrmeinungen hätte bringen können.

Da sonach das Verfahren des Landessozialgerichts weder gegen § 106 SGG noch gegen § 109 SGG verstößt, auch weitere Mängel des Verfahrens aus dem Vorbringen der Klägerin nicht entnommen werden können, war die Revision nicht statthaft und mußte nach § 169 SGG verworfen werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)